

## INHALT

### ERSTER HALBBAND

<i>Rudolf Leibinger</i> , Konstanz	
Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag .....	1
<i>Eduard Dreher</i> , Bonn	
Hans-Heinrich Jescheck in der Großen Strafrechtskommission .....	11
 <b>Grundfragen</b>	
<i>Thomas Würtenberger</i> , Freiburg i. Br.	
Der schuldige Mensch vor dem Forum der Rechtsgemeinschaft .....	37
<i>Richard Lange</i> , Köln	
Neue Wege zu einer Gesamten Strafrechtswissenschaft .....	53
<i>Jorge de Figueiredo Dias</i> , Coimbra	
Vom Verwaltungsstrafrecht zum Nebenstrafrecht. Eine Betrachtung im Lichte der neuen portugiesischen Rechtsordnung .....	79
<i>Jürgen Baumann</i> , Tübingen	
Dogmatik und Gesetzgeber. Vier Beispiele .....	105
<i>Hans Lüttger</i> , Berlin	
Bemerkungen zu Methodik und Dogmatik des Strafschutzes für nichtdeutsche öffentliche Rechtsgüter .....	121
<i>Günter Spendel</i> , Würzburg	
Unrechtsurteile der NS-Zeit .....	179
 <b>Strafrecht — Allgemeine Lehren</b>	
<i>José María Rodríguez Devesa</i> , Madrid	
Nullum crimen sine culpa en la reforma del Código penal español en 1983 .....	201

<i>Rudolf Schmitt</i> , Freiburg i. Br.	
Der Anwendungsbereich von § 1 Strafgesetzbuch (Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz) .....	223
<i>Andrzej Spotowski</i> , Warschau	
Das Rückwirkungsverbot im polnischen Recht .....	235
<i>Armin Kaufmann</i> , Bonn	
„Objektive Zurechnung“ beim Vorsatzdelikt? .....	251
<i>Arthur Kaufmann</i> , München	
Kritisches zur Risikoerhöhungstheorie .....	273
<i>Günter Stratenwerth</i> , Basel	
Zur Individualisierung des Sorgfaltsmaßstabes beim Fahrlässigkeitsdelikt .....	285
<i>Hans-Joachim Behrendt</i> , Freiburg i. Br.	
Das Prinzip der Vermeidbarkeit im Strafrecht .....	303
<i>Justus Krümpelmann</i> , Mainz	
Die normative Korrespondenz zwischen Verhalten und Erfolg bei den fahrlässigen Verletzungsdelenkten .....	313
<i>Santiago Mir Puig</i> , Barcelona	
Die „ex ante“-Betrachtung im Strafrecht .....	337
<i>Manfred Burgstaller</i> , Wien	
Erfolgszurechnung bei nachträglichem Fehlverhalten eines Dritten oder des Verletzten selbst .....	357
<i>Kazimierz Buchala</i> , Krakau	
Der Dolus eventualis in der polnischen Strafrechtslehre und Rechtsprechung .....	377
<i>Gunther Arzt</i> , Bern	
Falschaussage mit bedingtem Vorsatz. Bemerkungen zu den Zweifeln des Täters an der Rechtfertigungslage oder am Tatbestandsausschluß .....	391
<i>Manfred Maiwald</i> , Göttingen	
Zur Leistungsfähigkeit des Begriffs „erlaubtes Risiko“ für die Strafrechtssystematik .....	405
<i>Giuliano Vassalli</i> , Rom	
La dottrina italiana dell'antigiuridicità .....	427

<i>José Cerezo Mir, Saragossa</i>	
Consideraciones generales sobre las causas de justificación en el derecho penal español .....	441
<i>Claus Roxin, München</i>	
Der durch Menschen ausgelöste Defensivnotstand .....	457
<i>Eberhard Schmidhäuser, Hamburg</i>	
Über den axiologischen Schuld begriff des Strafrechts: Die unrech- liche Tatgesinnung .....	485
<i>Hans Thornstedt, Stockholm</i>	
Der Rechtsirrtum im schwedischen Strafrecht .....	503
<i>S. A. Strauss, Pretoria</i>	
Liability for a so-called “mere omission” and the duty to rescue in South African Law .....	515
<i>Friedrich Nowakowski, Innsbruck</i>	
Nochmals zu § 42 öStGB (Mangelnde Strafwürdigkeit der Tat) ....	527
<i>Karl Heinz Gössel, Erlangen</i>	
Sukzessive Mittäterschaft und Täterschaftstheorien .....	537
<i>Hans-Joachim Rudolphi, Bonn</i>	
Die zeitlichen Grenzen der sukzessiven Beihilfe .....	559
 <b>Strafrecht — Besonderer Teil</b>	
<i>Ulrich Klug, Köln</i>	
Das Aufstacheln zum Angriffskrieg (§ 80 a StGB). Allgemeine und spezielle Interpretationsprobleme .....	583
<i>Jan Remmelman, Amsterdam</i>	
Die Strafbarkeit der Rassendiskriminierung in den Niederlanden	601
<i>Günther Jakobs, Regensburg</i>	
Die Aufgabe des strafrechtlichen Ehrenschutzes .....	627
<i>Karl Lackner, Heidelberg</i>	
Neurorientierung der Rechtsprechung im Bereich des Vollrauschtat- bestandes? .....	645

*Herbert Tröndle*, Waldshut-Tiengen

Vollrauschtatbestand und Zweifelsgrundsatz .....	665
--	-----

### **Arztrecht**

*Paul Bockelmann*, München

Die Dokumentationspflicht des Arztes und ihre Konsequenzen ....	693
---	-----

### **Strafverfahren und Gerichtsverfassung**

*Johannes Andenaes*, Oslo

Die neue norwegische Strafprozeßordnung .....	715
---	-----

*Reinhard Moos*, Linz

Beschuldigtenstatus und Prozeßrechtsverhältnis im österreichischen Strafverfahrensrecht .....	725
---	-----

*Hans-Ludwig Schreiber*, Göttingen

Wie unabhängig ist der Richter? .....	757
---------------------------------------	-----

### **ZWEITER HALBBAND**

### **Kriminalpolitik**

*Marc Ancel*, Paris

Directions et directives de politique criminelle dans le mouvement de réforme pénale moderne .....	779
--	-----

*Hans Schultz*, Bern

Krise der Kriminalpolitik? .....	791
----------------------------------	-----

*Heinz Müller-Dietz*, Saarbrücken

Integrationsprävention und Strafrecht. Zum positiven Aspekt der Generalprävention .....	813
---	-----

*Pietro Nuvolone*, Mailand

L'opzione penale .....	829
------------------------	-----

*Alfonso M. Stile*, Neapel

Concetto e trattamento della «criminalità minore» in Italia .....	845
---	-----

<i>Raimo Lahti</i> , Helsinki	
Zur Entwicklung der Kriminalpolitik in Finnland .....	871
<i>Marino Barbero Santos</i> , Madrid	
Die Strafrechtsreform der spanischen konstitutionellen Monarchie	893
<i>Antonio Beristain</i> , San Sebastian	
La reforma penal también desde la Universidad .....	921
<i>Friedrich Schaffstein</i> , Göttingen	
Überlegungen zur Diversion .....	937
<i>Wolfgang Heinz</i> , Konstanz	
Neue Formen der Bewährung in Freiheit in der Sanktionspraxis der Bundesrepublik Deutschland .....	955
<i>Heinz Zipf</i> , Salzburg	
Teilaussetzung bei Freiheits- und Geldstrafen .....	977
<i>Dieter Schaffmeister</i> , Leiden	
Durch Modifikation zu einer neuen Strafe. Versuch einer Erklärung der fortdauernden Verwendung der kurzen Freiheitsstrafe in den Niederlanden .....	991
<i>Günter Blau</i> , Frankfurt a. M.	
Regelungsmängel beim Vollzug der Unterbringung gemäß § 63 StGB	1015
 <b>Kriminologie</b>	
<i>Günther Kaiser</i> , Freiburg i. Br.	
Kriminologie im Verbund gesamter Strafrechtswissenschaft am Beispiel kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut in Freiburg .....	1035
<i>Josef Kürzinger</i> , Freiburg i. Br.	
Der kriminelle Mensch — Ausgangspunkt oder Ziel empirischer kriminologischer Forschung? .....	1061
<i>Heinz Schöch</i> , Göttingen	
Empirische Grundlagen der Generalprävention .....	1081
<i>Horst Schüler-Springorum</i> , München	
Jugend, Kriminalität und Recht .....	1107

*Klaus Sessar, Hamburg*

- Über das Opfer. Eine viktimologische Zwischenbilanz ..... 1137

*Koichi Miyazawa, Tokio*

- Informelle Sozialkontrolle in Japan unter besonderer Berücksichtigung ihrer praktischen Vorgehensweisen und Handlungsstrategien im Bereich informeller Verbrechenskontrolle ..... 1159

*Wolf Middendorff, Freiburg i. Br.*

- Claus Graf Schenk von Stauffenberg. Eine historisch-kriminologische Studie ..... 1175

### **Rechtsvergleichung**

*Viktor Liebscher, Wien*

- Hans-Heinrich Jescheck und die österreichische Strafrechtswissenschaft ..... 1197

*Robert Hauser, Zürich*

- Die Rechtsvergleichung als Auslegungshilfe in der höchstrichterlichen Rechtsprechung im materiellen Strafrecht ..... 1215

*Haruo Nishihara, Tokio*

- Die gegenwärtige Lage der japanischen Strafrechtswissenschaft .... 1233

*Friedrich-Christian Schroeder, Regensburg*

- Die Gliederung der Straftat in der Sowjetunion und in der DDR 1249

*Peter Hünerfeld, Freiburg i. Br.*

- Aspekte des Verkehrsstrafrechts im Vergleich der Bundesrepublik Deutschland und Österreichs ..... 1265

*Joachim Herrmann, Augsburg*

- Aufgaben und Grenzen der Beweisverwertungsverbote. Rechtsvergleichende Überlegungen zum deutschen und amerikanischen Recht 1291

*Jürgen Meyer, Freiburg i. Br.*

- Zur V-Mann-Problematik aus rechtsvergleichender Sicht ..... 1311

*Thomas Weigend, Freiburg i. Br.*

- Anmerkungen zur Diskussion um den Kronzeugen aus der Sicht des amerikanischen Rechts ..... 1333

**Strafrechtsanwendungsrecht  
Internationales und supranationales Strafrecht  
Völkerstrafrecht**

*Albin Eser*, Freiburg i. Br.

- Die Entwicklung des Internationalen Strafrechts im Lichte des Werkes von Hans-Heinrich Jescheck ..... 1353

*Theo Vogler*, Gießen

- Zur Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Strafurteile .... 1379

*Dietrich Oehler*, Köln

- Fragen zum Strafrecht der Europäischen Gemeinschaft ..... 1399

*Klaus Tiedemann*, Freiburg i. Br.

- Der Allgemeine Teil des europäischen supranationalen Strafrechts 1411

*Jacques Verhaegen*, Louvain-la-Neuve

- La répression des crimes de guerre en droit belge. Aléas et perspectives ..... 1441

*M. Cherif Bassiouni*, Chicago

- The Proscribing Function of International Criminal Law in the Processes of International Protection of Human Rights ..... 1453

*Otto Triffterer*, Salzburg

- Völkerstrafrecht im Wandel? ..... 1477

**Bibliographie**

- Verzeichnis der Schriften von Hans-Heinrich Jescheck ..... 1507



RUDOLF LEIBINGER

## Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag

Der 70. Geburtstag von *Hans-Heinrich Jescheck* am 10. Januar 1985 gibt Kollegen, Freunden und Schülern Gelegenheit, einem Wissenschaftler Verehrung und Dankbarkeit für eine Lebensleistung zu bekunden, die in besonderem Maße der Entwicklung der gesamten Strafrechtswissenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg gedient hat. Sein wissenschaftliches Werk ist in dem nachfolgenden Schriftenverzeichnis dokumentiert. Dieser Beitrag soll mit einer kurzen Beschreibung des Leben und den beruflichen Werdegang des Geehrten dem Leser in Erinnerung bringen.

Hans-Heinrich Jescheck ist in der niederschlesischen Stadt Liegnitz geboren. Das Elternhaus, der Vater war Rechtsanwalt und Notar, schenkte ihm eine unbeschwerliche Jugend und bestimmte später auch die Wahl des Studienfaches. Das humanistische Gymnasium Johanneum, das er 1933 nach mit Auszeichnung bestandenem Abitur verließ, vermittelte ihm auch in den lebenden Sprachen die Voraussetzungen für spätere Weiterbildung. Seine sprachliche Vielseitigkeit, die es ihm heute erlaubt, mühelos ein Fachgespräch in Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch zu führen, hat er sich auf dieser Grundlage nach und nach selbst erarbeitet.

Im Sommersemester 1933 begann Jescheck das Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg. Schon während des Studiums ergaben sich engere Beziehungen zu *Erik Wolf*, *Fritz Pringsheim*, *Hans Großmann-Doeht* und vor allem zu *Eduard Kern*, der, nach kriegsbedingter Unterbrechung, ihm viele Jahre später mit der Habilitation in Tübingen die wissenschaftliche Laufbahn eröffnen sollte.

Zunächst bestand Jescheck 1936 in Celle das Referendarexamen mit dem Prädikat „lobenswert“, nachdem er im Sommer 1936 das letzte Semester seines Studiums in Göttingen absolviert hatte. Schon ein Jahr später promovierte er in Tübingen mit einer Dissertation über „Die juristische Ausbildung in Preußen und im Reich. Vergangenheit und Gegenwart“. *Eduard Kern* hatte die Untersuchung im Zusammenhang mit seinen eigenen Arbeiten zu § 2 GVG angeregt. Es entstand eine umfassende Darstellung der wechselvollen Geschichte der juristischen

<sup>1</sup> Festschrift für H.-H. Jescheck

Ausbildungsreform, zu der gerade in unserer Zeit wieder ein neues Kapitel aufgeschlagen wird.

Nach dem mündlichen Doktorexamen im Oktober 1937 begann ein zehnjähriger Militärdienst, der erst 1947 mit der Entlassung aus der französischen Kriegsgefangenschaft endete. Im Krieg nahm Jescheck mit seiner Einheit an den Feldzügen in Polen, Frankreich und Rußland teil. Die letzte Verwundung traf ihn im Februar 1945 als Kommandeur der Panzeraufklärungsabteilung 118 in Ostpreußen. Dem Zwiespalt der Empfindungen und dem Widerstreit der Pflichten als Soldat und Jurist hat er selbst einmal Ausdruck gegeben: „Millionen haben erfahren, was es heißt, wenn man um der Ehre und des Anstandes willen für den Sieg kämpfen und gleichzeitig um des Rechts und der Menschlichkeit willen die Niederlage herbeiwünschen muß“ (Menschenbild, S. 6). Die bewußt erlebte Konfliktsituation ebenso wie richterliche Erfahrungen der Nachkriegszeit, die auch die Aburteilung nationalsozialistischer Gewaltverbrecher betrafen, schwingen mit, wenn Jescheck später in Anlehnung an *Gustav Radbruch* sich zum Vorrang naturrechtlicher Grundsätze bekennt, die „unrichtiges Recht“ der Gerechtigkeit weichen lassen, die eine überpositive, dem Machtanspruch des Staates entzogene Gerechtigkeit anerkennen.

Noch während des Krieges konnte Jescheck seine juristische Ausbildung abschließen. Einen Studienurlaub und einen längeren Heimat-aufenthalt nach einer Verwundung nutzte er für den stark verkürzten Referendardienst. Im November 1943 bestand er in Dresden das Assessorexamen, ebenfalls mit dem Prädikat „lobenswert“.

Die französische Kriegsgefangenschaft, in die Jescheck während eines Lazarettaufenthaltes in Freiburg geriet, war für ihn mit vielfältigen Aktivitäten ausgefüllt. Im Offiziersgefangenenlager Mulsanne bei Le Mans unterrichtete er an der dort betriebenen „Lageruniversität“ Strafrecht und bestand so die erste Bewährungsprobe als akademischer Lehrer. Als Pressesprecher des Lagers, der einmal in der Woche die Delegierten der einzelnen Baracken in einer Presseschau über das Weltgeschehen zu unterrichten hatte, standen ihm die führenden französischen Zeitungen zur Verfügung. In ihnen wurde mit großer Ausführlichkeit auch über den Nürnberger Prozeß vor dem Internationalen Militärtribunal berichtet. Bereits hier wurde die Idee einer grundlegenden juristischen Analyse dieses Strafrechts und seiner Anwendung geboren, wie sie später in seiner Habilitationsschrift zur Ausführung gekommen ist.

Im letzten Jahr der Kriegsgefangenschaft bot sich Jescheck eine will-kommene Gelegenheit, im „Centre d'études pour prisonniers de guerre

allemands“ in St. Denis an der geistigen und politischen Neubesinnung nach dem verlorenen Krieg mitzuarbeiten. Ein kleiner Bericht (Bildung und Erziehung, 36. Jahrgang 1983, 67 ff.) zeugt von den Bemühungen der dort tätigen Gruppe, gibt aber auch einen ersten Hinweis auf eine Eigenschaft des Jubilars, ohne die seine Lebensleistung nicht möglich gewesen wäre: „Das Verhältnis der Angehörigen des Centre d'études untereinander war von bestem Einvernehmen geprägt. Die Tugenden der deutschen Armee, Kameradschaft und voller Einsatz der eigenen Person, kamen hier noch einmal im besten Sinne zur Geltung. Ich selbst wurde von meinen Mitgefangenen manchmal mit dem Scherzwort aufgezogen, ich würde vor lauter Arbeit einmal den Entlassungszeitpunkt verpassen.“

Nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im Juni 1947 trat Jescheck in den Justizdienst des Landes Baden ein. Schon im Februar 1949 wurde er planmäßiger Oberlandesgerichtsrat, eine rasch aufsteigende Laufbahn, die im Zeitraffer die Verluste der Kriegszeit etwas ausgleichen konnte. Neben der Richtertätigkeit entstand die Habilitationsschrift unter schwierigsten Bedingungen, da Krankheit und früher Tod der Ehefrau Dr. Sylvia Jescheck diese Jahre überschatteten.

Das Thema der Habilitationsschrift „Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht“ konnte mit großer Beachtung rechnen, da die Auseinandersetzung über die rechtlichen Grundlagen der Nürnberger Prozesse noch in vollem Gange war. Jescheck ist der Überzeugung, daß in den Nürnberger Prozessen zwar der Gerechtigkeit und nicht der Rache gedient werden sollte, daß ihre Bedeutung für das Völkerrecht aber nur mit einer streng juristischen Fragestellung ermittelt werden könne. Die Bilanz ist eine umfassende Würdigung der in den Nürnberger Urteilen enthaltenen These, die angewandten Rechtsgrundsätze stünden mit dem Völkerrecht in Einklang. In den Mittelpunkt seiner Kritik gerieten die Auffassungen, die dem Internationalen Militärtribunal und den amerikanischen Militärgerichtshöfen den Status von völkerrechtlichen Organen und nicht nur von Besatzungsgerichten zubilligten, die weiter im Bereich des materiellen Rechts Humanitätsverbrechen und das Verbrechen des Angriffskrieges bereits als nach geltendem Völkerrecht strafbar beurteilten. In der Folgezeit wird dieses Thema von Jescheck weiter verfolgt und die Entwicklung eines wirksamen Völkerstrafrechts immer wieder angemahnt, damit auch dieser Teil einer für Recht und Frieden notwendigen Ordnung nicht über den politischen Auseinandersetzungen in Vergessenheit gerate.

Im Oktober 1949 verlieh die Tübinger rechtswissenschaftliche Fakultät Jescheck die Lehrbefugnis, und er hielt nun neben seiner Frei-